

Pflichten des Entleihers

- Der Entleiher übernimmt das Fahrzeug ab 12 Uhr auf dem Parkplatz der Geschäftsstelle des KSB, Gartenstraße 24, 01796 Pirna. Der KSB führt mit dem Entleiher bei der Übergabe eine Einweisung in das Fahrzeug durch.
- Die Rückgabe des Fahrzeuges erfolgt bis 10 Uhr ebenso auf dem Parkplatz der Geschäftsstelle des KSB. Der Schlüssel wird einem Mitarbeiter vor Ort übergeben. Sollte die Rückführung außerhalb der Geschäftszeiten des KSB erfolgen, wird das Fahrzeug verschlossen und die Schlüssel in dem Briefkasten des KSB hinterlegt.
- Der Entleiher darf das Fahrzeug nicht an Dritte weitergeben, außer sie sind unter dem Punkt „weitere Fahrer“ schriftlich im Vertrag aufgeführt.
- Das Fahrzeug dürfen nur Personen führen, welche die dafür vorgesehene gesetzlichen Voraussetzungen zum Führen eines Kleinbusses erfüllen und mindestens 25 Jahre alt sind.
- Der Entleiher verpflichtet sich das Fahrzeug sorgfältig und gewissenhaft zu behandeln, keine technischen und optischen Veränderungen vornehmen.
- Ist der Entleiher ein Verein, darf das Fahrzeug ausschließlich für Vereinszwecke genutzt werden. Ist der Entleiher kein Verein oder wird das Fahrzeug zu einem anderen Zweck genutzt, gelten andere Vergütungsgrundlagen zur Ausleihe.
- Der Entleiher trägt jede Fahrt (Zeit, Fahrstrecke, Zweck und Fahrer) sorgfältig in das Fahrtenbuch ein.
- Der Entleiher ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen. Ebenso so ist grundsätzlich ausgeschlossen die Teilnahme an Autorennen oder ähnliche Fahrten, Teilnahme an Geländefahrten und der Transport von leicht entzündlichen, giftigen und gefährlichen Stoffen.
- Das Rauchen in den Fahrzeugen des KSB ist untersagt.

Haftung des Entleihers

- Der Entleiher haftet für alle Park- und Verkehrsübertretungen.
- Der Entleiher haftet dem Verleiher für Schäden, die durch ihn oder der aufgelisteten Fahrer schuldhaft verursacht wurden. Dem Entleiher obliegt der Beweis dafür, dass der einzelne Schaden allein auf vertragsgemäßen Gebrauch zurückzuführen, also von ihm nicht zu vertreten ist.
- Bei Schäden am Fahrzeug, die regelmäßig nicht allein durch die normale vertragsgemäße Abnutzung entstehen, trifft den Entleiher die Beweislast dafür, dass die Verschlechterung des Fahrzeuges nicht von ihm verursacht und verschuldet worden ist, wenn die Herkunft der Schadensursache aus dem seiner unmittelbaren Einflussnahme, Herrschaft und Obhut unterliegenden Bereich in Betracht kommt.
- Schäden am Fahrzeug hat der Entleiher dem Verleiher unverzüglich anzuzeigen. Er ist verpflichtet, dem Verleiher umfassend Auskunft über Ursache und Verursacher des Schadens zu geben. Bei Unfällen oder Diebstahl hat der Entleiher die Polizei zu verständigen und falls möglich, eine polizeiliche Unfallaufnahme herbeizuführen. Ist eine polizeiliche Unfallaufnahme nicht möglich, hat der Entleiher einen Unfallbericht am Unfallort zu erstellen. Der Entleiher hat bei einem Unfall - außer bei Gefahr im Verzug -, vor dem Einleiten von Abschlepp-, Reparatur- oder ähnlichen Maßnahmen sich mit dem Verleiher abzustimmen.
- Sind bei einem Pannenfall Reparaturarbeiten am Fahrzeug notwendig, hat der Entleiher den Verleiher darüber unverzüglich zu informieren und dessen Weisung einzuholen, bevor ein Werkstattauftrag erteilt wird. Dies gilt nicht, wenn ein zwingender Notfall vorliegt. In diesem Fall hat der Entleiher den Verleiher unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes zu informieren.